



Sövenner Naaksühle 1987 e.V.

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sövenner Naaksühle 1987 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 53773 Hennef-Söven und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, zur Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung von Karnevalsitzungen, sowie durch die Teilnahme an Karnevalszügen.
- (3) Die Sövenner Naaksühle sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Im Bedarfsfall darf eine Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nummer 26a EstG durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Vorstandstätigkeiten steuerfrei gezahlt werden. Der Auswendungsersatzanspruch nach § 670 BGB bleibt hiervon unberührt. Auch für andere entgeltliche Vereinstätigkeiten im Rahmen eines Dienstvertrags bedarf es ein Beschluss des Vorstandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, der vom Vorstand befürwortet werden muss. Mit dieser Befürwortung ist die Mitgliedschaft zu Stande gekommen.
- (3) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Es besteht keine Beitragspflicht für Ehrenmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Kündigung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise den Satzungszweck verletzt oder der jährlichen Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat eine Einspruchsfrist von zwei Wochen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Erstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Geschäftsjahres erfolgt nicht.
- (5) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und ein Rede- und Antragsrecht, sowie aktives Wahlrecht sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur aktive Mitglieder (ausgenommen Senatoren) haben ein Stimmrecht zur Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die weder schriftlich noch mündlich übertragbar ist.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich zu entrichten und den Zweck der Satzung der Sövenner Naaksühle zu fördern.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen
  1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
  3. Wahl des neuen Vorstandes.  
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit der einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen bzw. auf Antrag mit geheimer Wahl.
  4. Wahl von drei Kassenprüfern auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt haben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit der einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen durch Handaufheben, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die 1. und 2. Vorsitzende durch Unterschrift des Protokolls bestätigt.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der
  - 1. Vorsitzenden und zugleich Präsidentin,
  - 2. Vorsitzenden,
  - 1. Kassiererin,
  - 2. Kassiererin.

- (2) Er ist nur bei Teilnahme von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (3) Die Ehrenpräsidentin ist geborenes Vorstandsmitglied und ebenfalls stimmberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Abwahl oder Neuwahl erfolgt, sofern nicht ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind die 1. und 2. Vorsitzende und die 1. und 2. Kassiererin. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Vorstandsversammlungen werden bei Bedarf durch die 1. Vorsitzende einberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel acht Tage vorher schriftlich oder telefonisch.

#### **§ 8 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 9 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, über dessen Höhe jeweils die ordentliche Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

#### **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfallen seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Restvermögen an die Stadt Hennef, die es im Sinne des § 2 der Satzung in der Ortschaft Söven zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden zum Zeitpunkt der Auflösung die 1. oder 2. Vorsitzende bestimmt.

*Hennef, den 01.09.2017*